



Sitzungsvorlage Öffentlich Nr.108/2022

Aktenzeichen 815.31
Datum 2022-11-22

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2022-12-01	1

Betreff

Kalkulation Wasserzins mit Grundgebühr für die Jahre 2023 und 2024 - Beratung und Beschlussfassung -

Beschlussvorschlag

- Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 11. November 2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
- Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 wird zugestimmt.
- Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 11) wird ausdrücklich zugestimmt.
- Die Gemeinde Zweiflingen hat die Gewinnerzielungsabsicht in § 1 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung ausgeschlossen. Um einen nach Steuerrecht für das jeweilige Jahresergebnis zu erwartenden Gewinn zu vermeiden, werden steuerrechtliche Aspekte in der Gebührenkalkulation besonders berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Veränderungen gegenüber einer rein am Kommunalabgabenrecht orientierten Kalkulation sind dargestellt und beschrieben. Der Gemeinderat stimmt diesen zu.
- Zur Festlegung der Finanzierungsverhältnisse setzt der Gemeinderat eine Eigenkapitalquote von 30 % fest. Im Rahmen der Gesamtdeckung des Haushalts soll die Wasserversorgung mit einer Fremdfinanzierungsquote von 70 % finanziert sein, die sich aus Fremdkrediten und soweit zur Erreichung dieser Quote erforderlich, aus Trägerdarlehen der Gemeinde zusammensetzt.
- Aktuell besteht kein steuerrechtlicher Verlustvortrag der in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden kann.
- Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 wie folgt festgesetzt:

Wasserverbrauchsgebühr 2,67 €/m³

hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

8. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Grundgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 wie folgt festgesetzt:

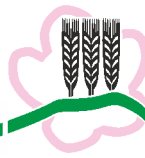
Grundgebühr

- Q3 4 cbm/h (QN 1,5 und 2,5) 2,00 €/Monat
- Q3 10 cbm/h (QN 3,5 und 5(6)) 5,00 €/Monat
- Q3 16 cbm/h (QN 10) 8,00 €/Monat
- Q3 25 cbm/h (QN 15) 12,50 €/Monat
- Q3 40 cbm/h (QN 25) 20,00 €/Monat
- Q3 63 cbm/h (QN 40) 31,50 €/Monat

Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Problembeschreibung - Begründung - Erläuterung

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Januar 2022 wurde die Kalkulation des Wasserzinses für die Jahre 2023 und 2024 an die Kommunalberatung Allevo vergeben. Die Kalkulation ist mittlerweile erfolgt. Vertreter der Allevo werden die beigefügte Kalkulation und die Beschlussvorlage in der Sitzung erläutern.



Sitzungsvorlage Öffentlich
Nr.109/2022

Aktenzeichen 815.12
Datum 2022-11-22

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2022-12-01	2

Betreff

Änderung der Wasserversorgungssatzung - Beratung und Beschlussfassung -

Beschlussvorschlag

s. Anlage

Problembeschreibung - Begründung - Erläuterung

Durch die Neukalkulation des Wasserzinses und der Grundgebühren ist die Wasserversorgungssatzung vom 17.02.2011, geändert am 15.11.2012, 13.11.2014, 07.12.2017, 12.04.2018 und 12.09.2019 erneut zu ändern.



Sitzungsvorlage Öffentlich Nr.110/2022

Aktenzeichen 700.31
Datum 2022-11-22

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2022-12-01	3

Betreff

Kalkulation gesplittete Abwassergebühr für die Jahre 2023 und 2024 - Beratung und Beschlussfassung -

Beschlussvorschlag

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 11. November 2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.

2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 wird zugestimmt.

3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.

4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten:

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken 13,5 %

Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken 27,0 % Kläranlagen 1,2 %

Aus den kalkulatorischen Kosten: Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken 27,0 %

Regenwasserkanäle und Regenrückhaltebecken 50,0 %

Kläranlagen 5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

Aufteilung der Betriebskosten: SW

Mischwasserkanäle 50,0 % 50,0 %

Schmutzwasserkanäle 100,0 % 0,0 %

Regenwasserkanäle 0,0 %

Zuleitungssammler 50,0 % 50,0 %

Regenüberlaufbecken 50,0 % 50,0 %

Regenrückhaltebecken 0,0 %/ 100,0 %

Kläranlagen 90,0 % 10,0 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten: SW/ NW

Mischwasserkanäle 62,0 %/ 38,0 %

Schmutzwasserkanäle 100,0 %/ 0,0 %

Regenwasserkanäle 0,0 %/ 100,0 %

Zuleitungssammler 62,0 % 38,0 %

Regenüberlaufbecken 62,0 % 38,0 %

Regenrückhaltebecken 0,0 %/ 100,0 %

Kläranlagen 90,0 % 10,0 %

6. Im Schmutzwasserbereich ergab sich im Kalkulationszeitraum 2018 - 2019 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 36.729 €. Diese soll in die vorliegende Gebührenkalkulation der Schmutzwassergebühr für 2023 und 2024 eingestellt und damit vollständig ausgeglichen werden.

Im Niederschlagswasserbereich ergab sich im Kalkulationszeitraum 2018 - 2019 eine ausgleichsfähige Kostenunterdeckung in Höhe von -15.075 €. Diese soll in die vorliegende Gebührenkalkulation der Niederschlagswassergebühr für 2023 und 2024 eingestellt und damit vollständig ausgeglichen werden.

7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr 5,96 €/m³

Niederschlagswassergebühr 0,93 €/m²

8. Die Zählergebühr für Absetzungs- und Zisternenzähler wird für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 in unveränderter Höhe übernommen:

Zählergröße Q3 = 4 cbm/h (QN 1,5 und 2,5) 0,82 €/Monat

Zählergröße Q3 = 10 cbm/h (QN 3,5 und 5(6)) 2,05 €/Monat

Problembeschreibung - Begründung - Erläuterung

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 20. Januar 2022 wurde die Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühr für die Jahre 2023 und 2024 an die Allevo Kommunalberatung Obersulm vergeben. Die Kalkulation wurde in enger Abstimmung mit der Verwaltung erstellt und vorab geprüft. Es wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt. Die schriftliche Dokumentation zur Kalkulation wird zum Studium beigefügt. Vertreter der Allevo werden die Ausarbeitung in der Sitzung ausführlich vorstellen und zu evtl. Fragen Stellung nehmen.



Sitzungsvorlage Öffentlich Nr.111/2022

Aktenzeichen 700.11
Datum 2022-11-22

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2022-12-01	4

Betreff

Änderung der Satzung über die örtliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) - Beratung und Beschlussfassung -

Beschlussvorschlag

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 01.12.2022 folgende Änderung beschlossen:

I. § 42 wird wie folgt neu gefasst: □□□□

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

□(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser□□□5,96 Euro.

□(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelter Fläche□0,93 Euro. □

(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeitraums, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

II. Inkrafttreten:

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Problembeschreibung - Begründung - Erläuterung

Durch die Neukalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2023 und 2024 ist die Abwassersatzung vom 15.12.11, geändert am 15.11.12, 13.11.14, 07.12.17 und 12.09.19 erneut zu ändern.



Sitzungsvorlage Öffentlich Nr.112/2022

Aktenzeichen 022.32
Datum 2022-11-22

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2022-12-01	5

Betreff

Widerruf Standesbeamtin

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass Frau Jennifer Grauer als Vertreterin des Standesamtes in Zweiflingen mit Wirkung zum 30.09.2022 widerrufen wird.

Problembeschreibung - Begründung - Erläuterung

In der Gemeinderatssitzung vom 20.02.2022 wurde Frau Jennifer Grauer zur Standesbeamtin bestellt. Frau Jennifer Grauer hat die Gemeinde Pfedelbach Ende September verlassen. Aus diesem Grund soll die Vertretung des Standesamts Zweiflingen zum 30.09.2022 widerrufen werden.

Dem Gemeinderat wird empfohlen Frau Jennifer Grauer die Funktion zur Standesbeamtin in Vertretung aufgrund des Verlassens der Gemeinde Pfedelbach zu widerrufen.



Sitzungsvorlage Öffentlich Nr.113/2022

Aktenzeichen 022.32, 071.00
Datum 2022-11-22

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2022-12-01	6

Betreff

Widmung des Bürgerhauses Zweiflingen zur Abhaltung von Trauungen

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Widmung des Bürgerhauses in Zweiflingen zum Trauzimmer.

Problembeschreibung - Begründung - Erläuterung

Die Gemeinde nutzt hin und wieder den Sitzungssaal im Rathaus für Trauungen. Dies kommt immer dann vor, wenn es sich um eine größere Personenzahl handelt, da im Trauzimmer max. 14 Personen möglich sind. Der Trend geht dahin, nur noch standesamtlich zu heiraten. Dadurch ist der Wunsch der Brautpaare, dass möglichst alle Gäste bei der Trauung dabei sein können.

Die Entscheidung welcher Ort außerhalb des Standesamtes zur Vornahme einer Eheschließung bestimmt wird, stellt eine Widmung im Sinne eines personenstandrechtlichen Organisationsaktes dar, durch den der bezeichnete Ort ausdrücklich als Eheschließungsort zugelassen wird. Zuständig dafür ist die Gemeinde. Hierfür ist formal ein Beschluss des Gemeinderates zur Widmung als Trauzimmer notwendig.

Das Bürgerhaus in Zweiflingen steht für Festlichkeiten zur Verfügung. So kam der Gedanke, das Bürgerhaus auch für Trauungen zu nutzen. In das Bürgerhaus passen ca. 40 - 50 Personen. Zudem könnten die Brautpaare auf Wunsch, dort den Sektempfang oder sogar die Feierlichkeiten im Bürgerhaus veranstalten. Die Gebühren für die Trauungen im Bürgerhaus müssten dann in der Benutzungsgebührenordnung entsprechend geregelt werden.

Die Verwaltung schlägt dem Gremium vor, das Bürgerhaus zum Trauzimmer zu widmen.



Sitzungsvorlage Öffentlich Nr.114/2022

Aktenzeichen 905.16
Datum 2022-11-22

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2022-12-01	7

Betreff

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG - Beratung und Beschlussfassung -

Beschlussvorschlag

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 6, 11, 13, 15 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), § 34 Abs. 4 des Feuerwergesetzes (FwG), §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Zweiflingen folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung): □□□□□□

Artikel 1

Änderung der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS

Die Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung in der Fassung vom 28.01.2021, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Zweiflingen Nr. 6, am 12.02.2021 wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

§ 5a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2

Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung in der Fassung vom 04.07.2019, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Gemeinde Zweiflingen Nr. 28, am 12.07.2019 wird wie folgt geändert:

Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

§ 32a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 3

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 08.10.1992, geändert durch die EURO-Anpassungssatzung in der Fassung vom 18.10.2001 wird wie folgt geändert:

Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

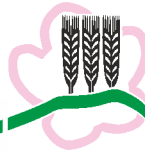
Artikel 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Problembeschreibung - Begründung - Erläuterung

Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG zum Jahresbeginn 2023 war zu prüfen, inwieweit den Satzungen oder Gebührenverzeichnissen Leistungen zugrunde liegen, bei denen ein möglicher Wettbewerb zu Dritten und somit eine Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Ziel der Aufnahme eines „Steuer-Disclaimers“ in die örtlichen Satzungen oder Gebührenverzeichnisse ist, auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext dieser Neuregelung abzufangen. Um den Aufwand für die Änderung der Vielzahl von Satzungen oder Gebührenverzeichnissen in Grenzen zu halten, hat der Gemeindetag Baden-Württemberg ein Satzungsmuster für die Umstellung in Form einer so genannten Artikelsatzung erarbeitet. Dieses Satzungsmuster wurde der § 2b UStG-Anpassungssatzung zu Grunde gelegt.



Sitzungsvorlage Öffentlich
Nr.115/2022

Aktenzeichen 815.77
Datum 2022-11-23

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2022-12-01	8

Betreff

Wasserversorgung OT Pfahlbach - aktueller Stand

Mitteilung

Die Verwaltung wird kurz den aktuellen Stand der Wasserversorgung Ortsnetz Pfahlbach vortragen.



Sitzungsvorlage Öffentlich Nr.116/2022

Aktenzeichen 022.32, 632.21
Datum 2022-11-22

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2022-12-01	9

Betreff

Stellungnahme zu Bauantrag - Neubau Löschwasserbehälter, Flst. 1613 in Tiefensall

Beschlussvorschlag

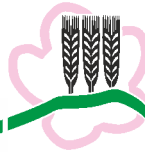
Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag über den Neubau eines Löschwasserbehälters in Tiefensall auf dem Flst. 1613 zu und erteilt das erforderliche Einvernehmen.

Problembeschreibung - Begründung - Erläuterung

In Tiefensall gibt es am südlichen Ortsrand zur Löschwasserversorgung einen bestehenden Löschwasserbehälter. Der Löschwasserbehälter in Tiefensall ist etwas kleiner, undicht und ungünstig gelegen. Bei der Berechnung der hydraulischen Leistungsfähigkeit kann laut Berechnung die geforderte Mindestmenge im gesamten Versorgungsbereich nicht bereitgestellt werden. Zur Sicherstellung der Löschwasserreserve im Ortsteil Tiefensall ist die Situation dringend zu überdenken.

Um den dringenden Handlungsbedarf nachzukommen, wurde der Bauantrag über den Neubau eines Löschwasserbehälters in Tiefensall auf dem Flst. 1613 eingereicht. Der neu geplante Behälter ist größer und kann direkt angefahren werden.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat dem Bauantrag über den Neubau eines Löschwasserbehälters in Tiefensall zuzustimmen.



Sitzungsvorlage Öffentlich
Nr.117/2022

Aktenzeichen 022.32
Datum 2022-11-23

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

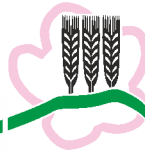
Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2022-12-01	10

Betreff

Bekanntgaben nichtöffentlich gefasste Beschlüsse

Mitteilung

Die Verwaltung wird gefasste Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung vortragen.



Sitzungsvorlage Öffentlich
Nr.118/2022

Aktenzeichen 022.32
Datum 2022-11-23

Gemeinderatssitzung - Gemeinde Zweiflingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
	2022-12-01	11

Betreff

Bekanntgaben und Sonstiges

Mitteilung

Die Verwaltung wird notwendige Bekanntgaben vortragen.